

RS Vwgh 2001/1/24 99/16/0065

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.01.2001

Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind

32/06 Verkehrsteuern

Norm

KVG 1934 §2 Z2;

KVG 1934 §2 Z3;

KVG 1934 §4;

Rechtssatz

Der Beweggrund, der den Gesellschafter bzw die Personenvereinigung zur Leistung eines Zuschusses veranlasst, ist für die Freiwilligkeit der Leistung nicht von Bedeutung (Hinweis E 14. Dezember 1994, 94/16/0121), zumal die betriebliche Veranlassung bei einem Zuschuss einer Handelsgesellschaft iSd § 4 KVG in der Stammfassung den Regelfall darstellen wird. Im Übrigen stellt eine allenfalls durch den Forderungsnachlass bewirkte Sicherung zukünftiger Geschäftsbeziehungen nicht eine Gegenleistung für diesen Nachlass dar. Wesensmerkmal eines Leistungsaustausches ist nämlich, dass sich konkrete und bestimmbare Leistungen gegenüberstehen (Hinweis E 17. Februar 1994, 92/16/0089).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999160065.X02

Im RIS seit

11.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at